

**Ordenssatzung  
der  
„Ortenauer Weinbruderschaft“**

**Ordensspruch**

**„Was ist das Leben, da kein Wein ist“**

**Ziele**

Zusammenschluss weinfreundlich gesinnter und weinverständiger Frauen und Männer zu einer dem „Kulturgut Wein“ – insbesondere dem Ortenauer, dem badischen und dem deutschen Wein – verpflichteten Ordensgemeinschaft. Erhaltung, Förderung und Mehrung der Weinkultur, Fürsprache für den ehrlichen Wein, Durchführung von Exkursionen, Lehrveranstaltungen, Veranstaltungen mit Wein und Kulinarik. Besondere Beachtung gilt dem Thema „Weinkultur am Oberrhein“ unter Einschluss des Elsass.

**Symbol**

Schloss Ortenberg mit Rebenkranz, darüber der Ordensspruch.

**Sitz**

Sitz der Weinbruderschaft der Ortenau ist Ortenberg.  
Die Weinbruderschaft ist Mitglied in der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften GDW.

## **Ordensregeln:**

### **ARTIKEL 1           Name**

Die Vereinigung führt den Namen „Ortenauer Weinbruderschaft e.V.“

### **ARTIKEL 2           Zweck und Aufgabe**

1. Die Ortenauer Weinbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Ortenauer Weinbruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Insbesondere vertritt sie ausschließlich und unmittelbar kulturelle Ziele und lehnt eigene kommerzielle Zwecke ab.
4. Sie strebt an, den Ruf des deutschen Weines zu fördern und macht sich zur Aufgabe, die Weinkultur zu erhalten und sie nach besten Möglichkeiten in Wort, Schrift und Tat zu verbreiten und zu vermehren. Hierzu gehört vor allem die Unterstützung der weinkulturellen Bemühungen in allen Zweigen der Kunst und des Schrifttums.  
Diese Ziele sucht sie durch die Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu allen auf diesem kulturellen Gebiet Tätigen des In- und Auslandes zu verwirklichen.

### **ARTIKEL 3            Ordensspruch und Zeichen**

1. Der Ordensspruch der Weinbruderschaft lautet: „Was ist das Leben, da kein Wein ist“ (Altes Testament Sirach 31/32).
2. Das Ordenszeichen ist eine Anstecknadel, die das Symbol „Schloss Ortenberg mit Rebenkranz“ aufweist.

### **ARTIKEL 4            Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle für die Weinkultur aufgeschlossenen (natürlichen) Personen im In- und Ausland werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in die Weinbruderschaft ist schriftlich zu stellen.
3. Die Mitglieder haben das Vorschlagsrecht zur Aufnahme neuer Mitglieder, wobei kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bruderschaft besteht.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Ordenskapitel zeitnah
5. Die Aufnahme erfolgt jährlich im Rahmen des Großen Konvents.
6. Jeder Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Weinbruderschaft für geschäftliche Zwecke ist untersagt.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch den Tod des Mitglieds
  - b) Durch Austritt
  - c) Durch Ausschluss.

Der Austritt aus der Weinbruderschaft ist jederzeit möglich. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wenn er mindestens sechs Wochen zuvor dem Ordenskapitel schriftlich erklärt wird.

8. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es die Ziele und den Zweck der Weinbruderschaft gröblich missachtet oder die Pflichten als Mitglied verletzt. Über den Ausschluss entscheidet das Ordenskapitel, nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Aufnahmebeiträge und der Jahresbeitrag werden nicht zurückerstattet.

## **ARTIKEL 5            Pflichten des Mitgliedes**

1. Bei Aufnahme ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages regelt das Ordenskapitel. Im Aufnahmejahr ist kein Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Mittel aus Einnahmen, Beiträge und etwaige Überschüsse dürfen nur für die in Artikel 2 festgelegten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Mitglieder der Ortenauer Weinbruderschaft, einschließlich der Führungsgremien, arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Für besondere Dienstleistungen kann im Einzelfall eine Entschädigung gewährt werden.

## **ARTIKEL 6            Organe**

1. Organe der Weinbruderschaft sind:
  - a) Das Ordenskapitel als Gesamtvorstand
  - b) Die MitgliederversammlungDas Ordenskapitel besteht aus max. 21 Personen, die Mitglieder der Weinbruderschaft sein müssen. Die Mitglieder des Ordenskapitels werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Ordenskapitel gehören folgende Personen an, die er aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit wählt:
  - a) Der Ordensmeister: Er repräsentiert die Weinbruderschaft und hat den Vorsitz im Ordenskapitel
  - b) Der Ordenskanzler: Er ist Stellvertreter des Ordensmeisters

- c) Der Säckelmeister
- d) Der Sekretarius
- e) Der Kellermeister
- f) Der Webmeister
- g) Max. 15 weitere Kapitulare für besondere Aufgaben.

3. Die unter a – d genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Neuwahl des Ordenskapitels auf die Dauer von drei Jahren durchzuführen.
5. Das Ordenskapitel ist wie folgt beschlussfähig:
  - a) Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist,
  - b) ansonsten mit einfacher Mehrheit.Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ordensmeisters den Ausschlag.
6. Das Ordenskapitel ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Ordensmeister ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung ausdrücklich oder durch das Ordenskapitel oder durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
8. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern der Weinbruderschaft, entscheidet über:
  - a) Annahme und Änderung der Satzung
  - b) Auflösung der Weinbruderschaft
  - c) Alle Fragen, die ihm vom Ordensmeister zur Entscheidung vorgelegt werden
  - d) Entlastung des Ordenskapitels.

## **ARTIKEL 7            Vertretung der Weinbruderschaft**

1. Die Weinbruderschaft wird durch den Ordensmeister und den Ordenskanzler je alleine, durch den Säckelmeister und den Sekretarius nur gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Die in Abs.1 genannten Personen (geschäftsführender Vorstand) sind nur berechtigt, solche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, zu denen sie durch Beschluss des Ordenskapitels ermächtigt worden sind. Die Einzelheiten werden durch eine schriftliche Ordensanweisung des Ordenskapitels geregelt. In dringenden Fällen, in denen eine Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden kann, sind sie berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zu erledigen. In solchen Fällen ist das Ordenskapitel unverzüglich einzuberufen und ihm Bericht zu erstatten.

## **ARTIKEL 8            Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Ordensmeister einzuberufen, wenn es die Interessen der Weinbruderschaft erfordern. Es muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Stimmabgabe erfolgt geheim, wenn es von 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Ordensmeister oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen.

**ARTIKEL 9            Ordensjahr**

Das Ordensjahr ist das Kalenderjahr.

**ARTIKEL 10           Auflösung der Weinbruderschaft**

1. Die Auflösung der Weinbruderschaft kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ordensmitglieder anwesend sind.

Sollte in der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Ordensmitglieder anwesend sein, wird mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, in welcher die qualifizierte Mehrheit nicht gilt, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass in der neuen Versammlung für die Auflösung die einfache Mehrheit gilt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortenauer Weinbruderschaft e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks wird deren Vermögen einem sozialen Zweck zugeführt.

**ARTIKEL 11           Allgemeines**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB für die Weinbruderschaft entsprechend.

Vorstehende Ordenssatzung wurde vom Großen Konvent am 16.06.2009 in der Gründungsversammlung der Ortenauer Weinbruderschaft mit Wahl der Mitglieder des Ordenskapitels im Gasthaus Krone in Ortenberg beschlossen, geändert bei der Mitgliederversammlung am 22.03.2018.